

## **Vorbemerkungen:**

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Träger des Rettungsdienstes und als solcher nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet. Gemäß § 14 Abs. 5 Satz 1 RettG NRW hat der Rhein-Sieg-Kreis die Kosten für die nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Der Kreis erhebt als Träger kreiseigener Rettungswachen zur Finanzierung des Rettungsdienstes von den Benutzern Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), deren Höhe er eigenverantwortlich festlegt.

## **Erläuterungen:**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises wurde zum 01.01.2019 neu gefasst und zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 08.10.2019 durch die Anpassung der Gebührentarife für den Rettungsdienst geändert.

Als Träger des Rettungsdienstes ist der Rhein-Sieg-Kreis nach dem RettG NRW zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung sowie des Krankentransportes verpflichtet.

Gebühren werden für den Krankentransport, den Rettungstransport, den Einsatz des Notarztes, den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges und für die Tätigkeit der Leitstelle erhoben. Die Betriebsergebnisse für die kreiseigenen Rettungswachen, Notarztstandorte und für die Kreisleitstelle zeigten Defizite, so dass eine Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühr erforderlich wurde.

Zur Erstellung der Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 und der Aufstellung einer Gebührenbedarfsberechnung hat die Verwaltung im vergangenen Jahr die Firma Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatergesellschaft, mit Sitz in Münster beauftragt. Die Betriebsabrechnungen weisen die Entwicklung der Gesamtkosten im Rettungsdienst für die Jahre 2017 bis 2019 aus. Es handelt sich um die tatsächlichen Ergebnisse nach Abschluss des jeweiligen Haushalts- und Betriebsjahres.

Die Betriebskostenabrechnungen weisen folgende Über- und Unterdeckungen aus:

Jahr	Summe von RTW	Summe von KTW	Summe von NEF	Summe von NA	Summe von Leitstelle	Gesamtsumme
2017	-1.115.605,20 €	-1.189.327,93 €	288.264,35 €	244,63 €	-887.897,51 €	-2.904.321,66 €
2018	-1.437.497,75 €	-2.252.101,12 €	-160.908,04 €	2.160.051,91 €	557.752,74 €	-1.132.702,26 €
2019	266.096,51 €	-231.262,24 €	-46.200,39 €	239.236,46 €	-693.831,24 €	-465.960,90 €
	-2.287.006,44 €	-3.672.691,29 €	81.155,92 €	2.399.533,00 €	-1.023.976,01 €	<b>-4.502.984,82 €</b>

Bei der Betrachtung der Ergebnisse gilt es zu berücksichtigen, dass in 2017 erst zum 01.07.2017 eine Gebührenanpassung erfolgte. Die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2019 weist ein deutlich geringeres Defizit aus. Mit der Neufassung der Satzung zum 01.01.2019 wurden jedoch die Gebührensätze erneut erheblich angehoben. Die Defizite sind insbesondere in den Bereichen Rettungswagen, Krankentransport und Kreisleitstelle entstanden. Unter Einhaltung des kommunalabgabenrechtlichen Ausgleichszeitraums des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW werden die bislang noch nicht durch die Kostenträger zugestimmten Über- und Unterdeckungen der Betriebskostenabrechnung 2017, 2018 und 2019 in Gesamtsumme von rd. 4,5 Mio. Euro in die Gebührenneukalkulation einfließen.

Die Kosten für den Kalkulationszeitraum vom 01.07.2021 – 31.12.2022 werdend derzeit aufgrund der Plandaten für das Haushaltsjahr 2021 (2. Halbjahr) / 2022 ermittelt. Hierbei unberücksichtigt bleiben Kosten, die bei der Haushaltsplanung für die Jahre 2021 und 2022 aufgrund des Vorsichtsprinzips bereits eingeplant werden mussten, gebührenrechtlich jedoch erst nach Implementierung und Umsetzung eines neuen Rettungsdienstbedarfsplans Berücksichtigung finden dürfen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 RettG NRW mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen (vdek) wurden den Kostenträgern zunächst mit E-Mail vom 23.04.2021 die Betriebskostenabrechnung der Jahre 2017, 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt. Mit der Übersendung der Gebührenbedarfsberechnung, die in den nächsten 14 Tagen finalisiert werden soll, werden die Verhandlungsgespräche mit den Kostenträgern aufgenommen.

Über den weiteren Sachstand zur Gebührenbedarfsberechnung wird in der Sitzung ergänzend informiert.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)